Bericht des Revisionsamtes über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

der Gemeinde Fischbachtal

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 3
2 Prüfungsansätze und -methoden 4
3 Vorbemerkungen 5
4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes 6
5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren 6
6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 7
6.1 Haushaltssatzung 7
6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen 9
6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen 9
6.1.3 Liquiditätskredite 9
6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen 9
6.2.1 Haushaltsvermerke 9
6.2.2 Übertragung von Ansätzen 10
6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 11
6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung 12
6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung 13
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss 14
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2023 14
7.1.1 Anlagevermögen 17
7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 17
7.1.1.2 Sachanlagevermögen 18
7.1.1.3 Finanzanlagen 22
7.1.2 Umlaufvermögen 23
7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 24
7.1.2.2 Flüssige Mittel 27
7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 28
7.1.4 Eigenkapital 28
7.1.4.1 Netto-Position 29
7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital 29
7.1.4.3 Ergebnisverwendung 30
7.1.5 Sonderposten 31
7.1.6 Rückstellungen 32
7.1.7 Verbindlichkeiten 33
7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 35
7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2023 35
7.2.1 Verwaltungsergebnis 38
7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 40
7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 40
7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen 41
7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen 41

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge ... 42
7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen ... 43
7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen ... 43
7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen ... 44
7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge ... 45
7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen ... 45
7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 46
7.2.1.12 Abschreibungen ... 47
7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen ... 47
7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen ... 48
7.2.1.15 Transferaufwendungen ... 49
7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 49
7.2.2 Finanzergebnis ... 50
7.2.3 Außerordentliches Ergebnis ... 50
7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2023 ... 51
7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 52
7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit ... 54
7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ... 55
7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ... 56
7.4 Kosten- und Leistungsrechnung ... 56
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen ... 57
8 Anhang ... 58
9 Rechenschaftsbericht ... 58
10 Sachprüfungen ... 59
10.1 Produkt „Land- und Forstwirtschaft“ ... 59
10.2 Produkt „Schloss Lichtenberg“ ... 59
11 Gesamtabschluss ... 59
12 Schlussbetrachtung ... 60

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Fischbachtal für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2023.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.04.2025 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,

- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Fischbachtal übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Fischbachtal Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten. Die Gemeinde Fischbachtal hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 konnte die Gemeindevertretung noch nicht über den Jahresabschluss 2022 beschließen und dem Gemeindevorstand dementsprechend noch keine Entlastung erteilen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Fischbachtal erfolgte mit Datum vom 22.04.2025 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 22.04.2025 legte Herr Bürgermeister Thoma eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Fischbachtal bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Fischbachtal verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Fischbachtal für das Berichtsjahr nicht durchgeführt. Nach § 36 Abs. 2 GemHVO bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für, wie im vorliegenden Fall, den Zeitpunkt des Jahresabschlusses festgestellt werden kann, beispielsweise durch Buch- oder Beleginventur. Dies ist bei der Gemeinde Fischbachtal gegeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind und bitten um entsprechende Beachtung. Laut Aussage der Finanzverwaltung wird neuerdings eine entsprechende Inventur für das Abschlussjahr 2026 angestrebt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einwohner	2.664	2.733	2.740	2.722	2.759	2.785
Veränderung zum Vorjahr	- 18	+ 69	+ 7	- 18	+ 37	+ 26

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Fischbachtal getroffen:

- Das Jahr 2023 schließt die Gemeinde Fischbachtal mit einem Fehlbetrag in Höhe von 594.328,35 € ab, der sich aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 539.866,50 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 54.461,85 € zusammensetzt.
- Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr um 642.900,27 € verringert. Im Wesentlichen ursächlich hierfür war das genannte Jahresergebnis. Außerdem wurden bestehende Sonderrücklagen in Anspruch genommen.
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Berichtsjahr um 91.172,22 € auf 449.032,96 € erhöht.
- Die Verbindlichkeiten haben sich im Berichtsjahr um 630.523,76 € auf 1.338.474,14 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Fischbachtal zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2022 nicht überprüft, da eine Erledigung noch

nicht erfolgen konnte. Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2025 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Fischbachtal insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2023 am 28.03.2023 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 erfolgte mit Datum vom 06.06.2023. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 15.06. bis einschließlich 23.06.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	7.434.713,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	7.422.949,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	**11.764,00 €**
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-231.579,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	799.348,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.185.832,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	285.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	89.992,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	**-423.055,00 €**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 285.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A Grundsteuer B	340 v. H. 490 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 28.03.2023 beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 folgende weitere Festsetzungen:

Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung gemäß § 12 GemHVO

Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von bis zu 20.000,00 € brutto gelten als Vorhaben von nicht erheblicher bzw. mit geringer finanzieller Bedeutung, so dass ein Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine Folgekostenberechnung unterbleiben können.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO

Folgende Aufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte (Budgets) erklärt:

1. Personalaufwendungen (Sachkonten von 6200000 bis 6599999)
2. Abschreibungen (Sachkonten 6600000 bis 6699999)

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO

1. Auszahlungen für die Versorgungsrücklage werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen (Sachkontengruppe 08) werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO

Folgende Ansätze werden für übertragbar erklärt:

1. Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfungen (Produkt 1201)

2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Produkten 0401, 0402, 1301, 2103, 2201, 2900
3. Aufwendungen für Zuweisungen (Betriebskosten) für das Produkt 1203 (Ev. Kita)

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 285.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr in voller Höhe in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden noch bestehende Ermächtigungen aus 2022 verwendet.

Wir empfehlen weiterhin, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

6.1.3 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen werden durften, auf 350.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Liquiditätskredite wurden im geprüften Haushaltsjahr mehrfach in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag wurde hierbei nicht überschritten.

Zum Ende des Haushaltsjahres war kein Liquiditätskreditbestand vorhanden. Für die Aufnahme von Liquiditätskrediten hat die Gemeinde Fischbachtal im geprüften Haushaltsjahr insgesamt 7.750,48 € Zinsaufwendungen geleistet.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung in Höhe von 600.000,00 € wurde nicht überschritten.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2023 wie folgt ausgebracht:

Wirtschaftlichkeitsvergleich und Folgekostenberechnung gemäß § 12 GemHVO

Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von bis zu 20.000,00 € brutto gelten als Vorhaben von nicht erheblicher bzw. mit geringer finanzieller Bedeutung, so dass ein Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine Folgekostenberechnung unterbleiben können.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 - 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO

Folgende Aufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte (Budgets) erklärt:

1. Personalaufwendungen (Sachkonten von 6200000 bis 6599999)
2. Abschreibungen (Sachkonten 6600000 bis 6699999)

Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO

1. Auszahlungen für die Versorgungsrücklage werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen (Sachkontengruppe 08) werden für alle Teilhaushalte (Budgets) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO

Folgende Ansätze werden für übertragbar erklärt:

1. Aufwendungen für Jahresrechnungsprüfungen (Produkt 1201)
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in den Produkten 0401, 0402, 1301, 2103, 2201, 2900
3. Aufwendungen für Zuweisungen (Betriebskosten) für das Produkt 1203 (Ev. Kita)

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 80.000,00 €
- Auszahlungen für Investitionen 103.784,00 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beigefügt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung der Gemeinde Fischbachtal gelten

1. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 - 3 HGO

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 15.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

2. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 - 3 HGO

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € des Aufwands in den jeweiligen Budgets
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € der Auszahlungen in den jeweiligen Budgets

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen oder Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung im Rahmen des regelmäßigen Berichts des Gemeindevorstands an die Gemeindevertretung davon in Kenntnis zu setzen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen:

Aufwendungen

Budget	über-/außer-planmäßige Aufwendungen
Fachbereich Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	12.070,67 €

Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Budget	über-/außer-planmäßige Auszahlungen
Fachbereich Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	49.000,00 €

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht im Buchführungssystem erfasst. Wir weisen darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Hinweis zu § 46 GemHVO Bestandteil der fortgeschriebenen Planansätze sind. Die Erfassung der beschlossenen über- und außerplanmäßigen Mittel ist unabdingbar für eine ordnungsgemäße Mittelüberwachung sowie eine sachgerechte Dokumentation der Einhaltung des Haushaltsplans in den Berichten gemäß § 28 GemHVO.

Wir bitten daher künftig um die entsprechende systemseitige Umsetzung sämtlicher Beschlüsse nach § 100 HGO.

Auch wurde festgestellt, dass ab Kenntniserlangung von möglichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Beschlüsse über Ansatzerhöhungen für die entsprechenden Maßnahmen bei gleichzeitiger Ansatzverminderung bei den dafür herangezogenen Deckungsmitteln gefasst wurden. **Mehrheitlich waren diese Beschlüsse jedoch nicht notwendig, da Budgetdeckung bestand, sodass keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorlagen.** Laut Hinweis Nr. 2 zu § 100 HGO sind die Vorschriften des § 100 HGO nicht anzuwenden, wenn die Haushaltsansatzüberschreitungen durch zweckgebundene Mehrerträge (§ 19 GemHVO) oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gedeckt werden können. Daher hätte ein Großteil der Beschlüsse nach § 100 HGO über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht gefasst werden dürfen. Wir bitten künftig um Beachtung der entsprechenden Vorschriften.

Der herangezogenen Deckungsmöglichkeit bei dem Beschluss über 2.369,12 € fehlt es sowohl an dem notwendigen Haushaltsvermerk, weiterhin sieht § 20 Abs. 5 GemHVO eine Deckung zu Lasten von Investitionsauszahlungen nicht vor.

Zuletzt könnte bei dem Beschluss über 39.000,00 € für die Anschaffung eines Kompaktbaggers eine Nachtragspflicht bestanden haben. Sowohl die von der Gemeinde bejahte Unvorhersehbarkeit sowie Unabweisbarkeit hinsichtlich der Anschaffung als auch die betragliche Höhe im Rahmen der Unerheblichkeitsgrenze nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 werden als kritisch bzw. nicht zutreffend erachtet.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO zu definieren.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),

- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs. 2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich Sachgebiet 0 - Bürgermeister	481.858,00 €	506.837,48 €	24.979,48 €	5,18 %
Fachbereich Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	258.830,00 €	302.581,07 €	43.751,07 €	16,90 %
Fachbereich Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	2.358.013,00 €	2.373.785,67 €	15.772,67 €	0,67 %

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen. Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 06.06.2023. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 23.06.2023, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Fischbachtal bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

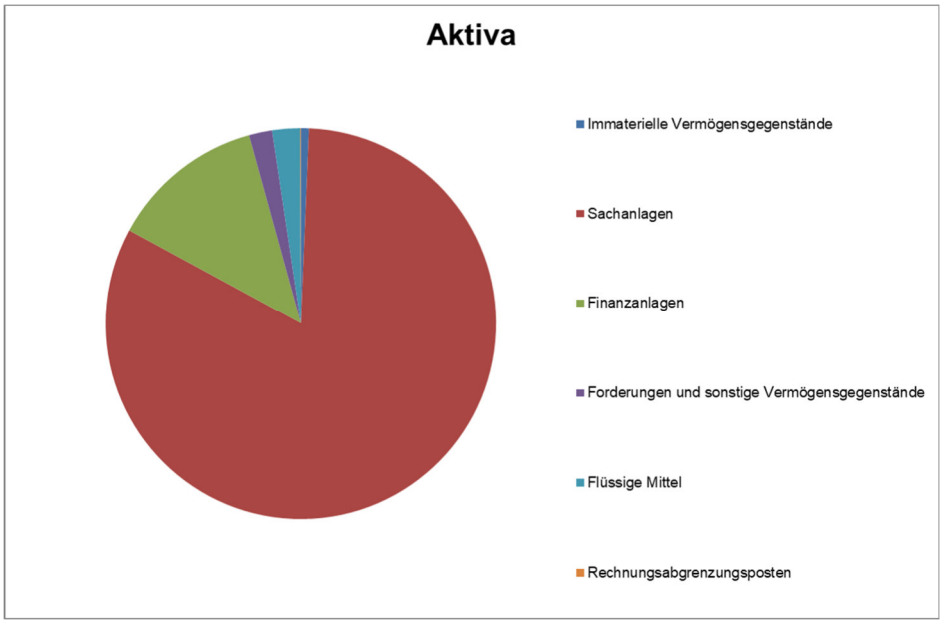
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

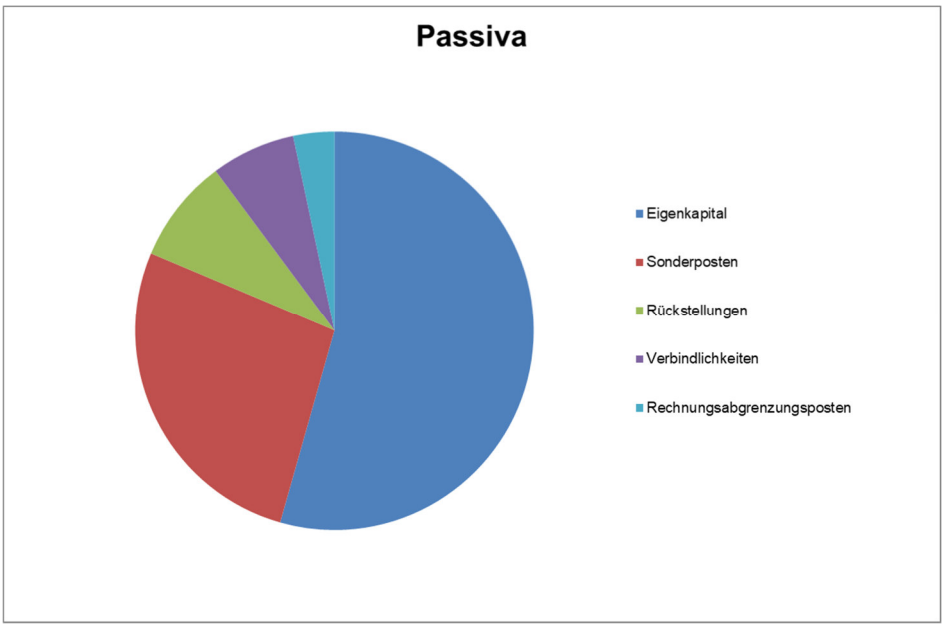
7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2023

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag dar.





Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	**31.12.2023**	**31.12.2022**	**Passiva**	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Flüssige Mittel	449.032,96 €	357.860,74 €	Eigenkapital	10.643.095,24 €	11.285.995,51 €

Finanzrechnung 2023	
Einzahlungen	7.381.613,89 €
Auszahlungen	7.290.441,67 €
Finanzmittelfluss:	**91.172,22 €**

Ergebnisrechnung 2023	
Erträge	6.100.389,85 €
Aufwendungen	6.694.718,20 €
Jahresergebnis:	**-594.328,35 €**

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2023 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Fischbachtal
Vermögensrechnung zum 31.12.2023

		Buchwerte 31.12.2023	in %	Buchwerte 31.12.2022	in %
Aktiva					
1	**Anlagevermögen**	**18.728.001,17 €**	**95,72 %**	**18.852.008,57 €**	**95,90 %**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**128.894,64 €**	**0,66 %**	**124.383,40 €**	**0,63 %**
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4,00 €		4,00 €	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.928,64 €		8.172,40 €	
1.1.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	122.962,00 €		116.207,00 €	
1.2	**Sachanlagen**	**16.092.176,30 €**	**82,25 %**	**16.225.280,22 €**	**82,54 %**
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.572.816,43 €		2.574.848,37 €	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.813.625,40 €		1.812.035,03 €	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.916.535,35 €		11.153.906,91 €	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	92.447,49 €		95.768,33 €	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	524.590,48 €		553.037,50 €	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	172.161,15 €		35.684,08 €	
1.3	**Finanzanlagen**	**2.506.930,23 €**	**12,81 %**	**2.502.344,95 €**	**12,73 %**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €	
1.3.3	Beteiligungen	2.404.812,70 €		2.404.812,70 €	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	102.117,53 €		97.077,20 €	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	0,00 €		455,05 €	
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2	**Umlaufvermögen**	**824.754,69 €**	**4,22 %**	**791.761,36 €**	**4,03 %**
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**375.721,73 €**	**1,92 %**	**433.900,62 €**	**2,21 %**
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	170.146,08 €		107.623,98 €	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	145.620,57 €		254.061,84 €	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.770,78 €		10.452,38 €	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	17.754,58 €		7.365,90 €	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	26.429,72 €		54.396,52 €	
2.4	**Flüssige Mittel**	**449.032,96 €**	**2,30 %**	**357.860,74 €**	**1,82 %**
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**12.791,29 €**	**0,07 %**	**14.183,15 €**	**0,07 %**
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
	Summe Aktiva	**19.565.547,15 €**	**100 %**	**19.657.953,08 €**	**100 %**

		Buchwerte 31.12.2023	in %	Buchwerte 31.12.2022	in %
Passiva					
1	**Eigenkapital**	**10.643.095,24 €**	**54,40 %**	**11.285.995,51 €**	**57,41 %**
1.1	**Netto-Position**	**10.631.060,71 €**	**54,34 %**	**10.631.060,71 €**	**54,08 %**
1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**	**102.089,62 €**	**0,52 %**	**654.934,80 €**	**3,33 %**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		113.941,84 €	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €		388.152,37 €	
1.2.4	Sonstige zweckgebundene Rücklagen	102.089,62 €		152.840,59 €	
1.3	**Ergebnisverwendung**	**-90.055,09 €**	**-0,46 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
1.3.1	**Ergebnisvortrag**	**0,00 €**		**0,00 €**	
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.2	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**-594.328,35 €**		**-43.075,59 €**	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-539.866,50 €		-25.120,92 €	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-54.461,85 €		-17.954,67 €	
2	**Sonderposten**	**5.274.015,39 €**	**26,96 %**	**5.393.021,87 €**	**27,43 %**
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**5.274.015,39 €**	**26,96 %**	**5.393.021,87 €**	**27,43 %**
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.830.527,44 €		1.859.460,11 €	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	3.004.139,50 €		3.066.481,07 €	
2.1.3	Investitionsbeiträge	439.348,45 €		467.080,69 €	
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
2.4	**Sonstige Sonderposten**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3	**Rückstellungen**	**1.656.915,00 €**	**8,47 %**	**1.679.108,00 €**	**8,54 %**
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**1.656.915,00 €**	**8,47 %**	**1.679.108,00 €**	**8,54 %**
3.2	**Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.3	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.4	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.5	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.6	**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, anhängigen Gerichtsverfahren und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
3.7	**Sonstige Rückstellungen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4	**Verbindlichkeiten**	**1.338.474,14 €**	**6,84 %**	**707.950,38 €**	**3,60 %**
4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**825.069,54 €**	**4,22 %**	**543.338,30 €**	**2,76 %**
4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	**9.523,42 €**	**0,05 %**	**7.618,60 €**	**0,04 %**
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**413.028,68 €**	**2,11 %**	**100.427,27 €**	**0,51 %**
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**0,00 €**	**0,00 %**	**0,00 €**	**0,00 %**
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**	**32.356,79 €**	**0,17 %**	**30.191,73 €**	**0,15 %**
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**58.495,71 €**	**0,30 %**	**26.374,48 €**	**0,13 %**
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**653.047,38 €**	**3,34 %**	**591.877,32 €**	**3,01 %**
	Summe Passiva	**19.565.547,15 €**	**100 %**	**19.657.953,08 €**	**100 %**

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Fischbachtal stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	128.894,64 €	124.383,40 €	4.511,24 €
Sachanlagevermögen	16.092.176,30 €	16.225.280,22 €	-133.103,92 €
Finanzanlagevermögen	2.506.930,23 €	2.502.344,95 €	4.585,28 €
Summe:	**18.728.001,17 €**	**18.852.008,57 €**	**-124.007,40 €**

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2023 werden folgende immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4,00 €	4,00 €	0,00 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.928,64 €	8.172,40 €	-2.243,76 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	122.962,00 €	116.207,00 €	6.755,00 €
Summe:	**128.894,64 €**	**124.383,40 €**	**4.511,24 €**

Der Wert der Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechte blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die geleistete Anzahlung für den weiteren Breitbandausbau in Höhe von 6.755,00 € an den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ wurde aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betrugen 2.243,76 € und werden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen auch die Ökopunkte. Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Fischbachtal im Besitz von 39.791 Ökopunkten. Bei dem derzeitigen Marktwert von 0,35 € je Punkt errechnet sich ein Wert von 13.926,85 €. Da von der Gemeinde Fischbachtal hierfür keine Anschaffungskosten aufgebracht wurden, sind sie richtigerweise nicht bilanziert, jedoch im Anhang zum Jahresabschluss zu erwähnen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.572.816,43 €	2.574.848,37 €	-2.031,94 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	1.813.625,40 €	1.812.035,03 €	1.590,37 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.916.535,35 €	11.153.906,91 €	-237.371,56 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	92.447,49 €	95.768,33 €	-3.320,84 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	524.590,48 €	553.037,50 €	-28.447,02 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	172.161,15 €	35.684,08 €	136.477,07 €
Summe:	**16.092.176,30 €**	**16.225.280,22 €**	**-133.103,92 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	855.269,21 €	857.301,15 €	-2.031,94 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	1.410.732,54 €	1.410.732,54 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	306.814,68 €	306.814,68 €	0,00 €
Summe:	**2.572.816,43 €**	**2.574.848,37 €**	**-2.031,94 €**

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Die verkauften Grundstücke hatten einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 2.330,20 € und wurden für 5.487,99 € verkauft. Die Buchgewinne in Höhe von 3.157,79 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Betriebsgebäude	1.761.699,91 €	1.762.968,79 €	-1.268,88 €
Andere Bauten	16.584,51 €	16.749,48 €	-164,97 €
Grundstückseinrichtungen	35.340,98 €	32.316,76 €	3.024,22 €
Summe:	**1.813.625,40 €**	**1.812.035,03 €**	**1.590,37 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 86.181,05 € sowie aus Anlagenzugängen und Umbuchungen in Höhe von insgesamt 87.771,42 €. Die wesentlichen Zugänge waren:

- Heizungsanlage Kindergarten (52.204,05 €)
- Pavillon Kindergarten (10.710,00 €)
- Überdachung Terrasse Kindergarten (8.716,75 €)

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	1.687.049,94 €	1.791.424,35 €	-104.374,41 €
Kultur- und Naturgüter	23.784,02 €	25.598,41 €	-1.814,39 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	44.209,19 €	0,00 €	44.209,19 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	3.345.812,92 €	3.521.204,87 €	-175.391,95 €
Waldvermögen	5.815.679,28 €	5.815.679,28 €	0,00 €
Summe:	**10.916.535,35 €**	**11.153.906,91 €**	**-237.371,56 €**

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 284.340,38 €, aus Anlagenzugängen in Höhe von 45.016,85 € sowie aus Umbuchungen von der Position Anlagen im Bau in Höhe von 1.951,97 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung der Brückenerneuerung „Fischbach“.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert in Höhe von 5.815.679,28 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Anlagen und Maschinen	92.447,49 €	95.768,33 €	-3.320,84 €
Summe:	**92.447,49 €**	**95.768,33 €**	**-3.320,84 €**

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 27.361,21 € sowie aus Anlagenzugängen in Höhe von 24.040,37 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Betriebsausstattung	512.027,19 €	536.684,93 €	-24.657,74 €
Geschäftsausstattung	12.563,29 €	16.352,57 €	-3.789,28 €
Summe:	**524.590,48 €**	**553.037,50 €**	**-28.447,02 €**

Die Veränderung dieser Bilanzposition resultiert aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 105.163,50 €, Anlagenzugängen in Höhe von 76.717,48 € und Anlagenabgängen in Höhe von 1,00 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 1 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800,00 €, die selbstständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, bildet die Gemeinde Fischbachtal keine Sammelposten. Die Zugänge werden sofort als Aufwand erfasst.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Zugänge 2023	Aktivierungen 2023	Abgänge 2023	Stand zum 31.12.2023
Anlagen im Bau - Hochbau	757,08 €	36.839,36 €	0,00 €	0,00 €	37.596,44 €
Anlagen im Bau - Tiefbau	15.016,29 €	6.419,50 €	0,00 €	0,00 €	21.435,79 €
Anlagen im Bau - Sonstige Baumaßnahmen	16.091,63 €	37.961,42 €	52.204,05 €	0,00 €	1.849,00 €
Infrastrukturanlagen im Bau	3.819,08 €	113.410,84 €	5.950,00 €	0,00 €	111.279,92 €
Summe:	**35.684,08 €**	**194.631,12 €**	**58.154,05 €**	**0,00 €**	**172.161,15 €**

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2023 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Beteiligungen	2.404.812,70 €	2.404.812,70 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	102.117,53 €	97.077,20 €	5.040,33 €
Sonstige Ausleihungen	0,00 €	455,05 €	-455,05 €
Summe:	**2.506.930,23 €**	**2.502.344,95 €**	**4.585,28 €**

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Fischbachtal gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Abwasserverband "Vorderer Odenwald"	1.425.637,96 €	1.425.637,96 €	0,00 €
Zweckverbandssparkasse Dieburg	945.873,02 €	945.873,02 €	0,00 €
Zweckverband "Abfall- und Wertstoffsammlung"	19.642,63 €	19.642,63 €	0,00 €
Zweckverband "SENIO-Verband"	10.593,59 €	10.593,59 €	0,00 €
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €
Zweckverband "Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg"	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Wasserverband "Gersprenzgebiet"	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR	1.562,50 €	1.562,50 €	0,00 €
Summe:	**2.404.812,70 €**	**2.404.812,70 €**	**0,00 €**

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 2.404.812,70 € ausgewiesen.

Im Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Fischbachtal wird die Beteiligung am Sparkassenzweckverband unter der Bilanzposition Beteiligungen geführt. Gemäß Muster 18 zu § 49 GemHVO sind die Anteile an Sparkassen bzw. Sparkassenzweckverbänden in der Vermögensrechnung jedoch, unabhängig von ihrer Kontierung innerhalb des Hauptkontos 139, unter den sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen auszuweisen.

Die hierunter bilanzierten Genossenschaftsanteile an der Vereinigten Volksbank Raiffeisenbank eG sind zukünftig jedoch unter den Genossenschaftsanteilen innerhalb des Hauptkontos 160 zu führen. Wir bitten um entsprechende Umgliederung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2023 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Versorgungsrücklage	64.584,10 €	59.543,77 €	5.040,33 €
Aktienanteile ENTEGA AG	37.533,43 €	37.533,43 €	0,00 €
Summe:	**102.117,53 €**	**97.077,20 €**	**5.040,33 €**

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2022 mit 59.543,77 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2023 in Höhe von 5.040,33 € (inkl. bestehendes Guthaben) ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2023 ein Bilanzansatz in Höhe von 64.584,10 €.

Die Aktienanteile an der ENTEGA AG werden weiterhin mit insgesamt 37.533,43 € ausgewiesen.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Arbeitgeberdarlehen	0,00 €	455,05 €	-455,05 €
Summe:	**0,00 €**	**455,05 €**	**-455,05 €**

Die Arbeitgeberdarlehen haben sich aufgrund von Tilgungsleistungen um 455,05 € verringert und wurden im Berichtsjahr vollständig zurückgezahlt.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Fischbachtal setzt sich zum 31.12.2023 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	375.721,73 €	433.900,62 €	-58.178,89 €
Flüssige Mittel	449.032,96 €	357.860,74 €	91.172,22 €
Summe:	**824.754,69 €**	**791.761,36 €**	**32.993,33 €**

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	170.146,08 €	107.623,98 €	62.522,10 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	145.620,57 €	254.061,84 €	-108.441,27 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.770,78 €	10.452,38 €	5.318,40 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	17.754,58 €	7.365,90 €	10.388,68 €
Sonstige Vermögensgegenstände	26.429,72 €	54.396,52 €	-27.966,80 €
Summe:	**375.721,73 €**	**433.900,62 €**	**-58.178,89 €**

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Fischbachtal ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss einzelwertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2023 zwischenzeitlich niedergeschlagenen oder erlassenen Forderungen zu 100 % in ihrem Wert berichtigt. Darüber hinaus wird eine pauschalierte Einzelwertberichtigung für ein allgemeines Ausfallrisiko gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes anhand nachfolgender Quote durchgeführt:

Alter der Forderung	Wertberichtigungsquote
bis 180 Tage	0 %
bis 360 Tage	25 %
bis 540 Tage	40 %
bis 720 Tage	60 %
bis 900 Tage	70 %
bis 1.080 Tage	80 %
über 1.080 Tage	100 %

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 375.721,73 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 254.718,34 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen (Hauptkonto 225) nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	71.955,24 €	1.671,97 €	70.283,27 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	98.199,94 €	105.952,01 €	-7.752,07 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-9,10 €	0,00 €	-9,10 €
Summe:	**170.146,08 €**	**107.623,98 €**	**62.522,10 €**

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 98.199,94 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 62.522,10 € erhöht.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Steuern	149.873,23 €	273.693,62 €	-123.820,39 €
Forderungen aus Gebühren	4.971,04 €	37.812,15 €	-32.841,11 €
Forderungen aus Beiträgen	5.071,85 €	5.071,85 €	0,00 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	13.903,85 €	0,00 €	13.903,85 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben	-28.199,40 €	-62.515,78 €	34.316,38 €
Summe:	**145.620,57 €**	**254.061,84 €**	**-108.441,27 €**

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Einkommensteuerzahlungen sowie Wasser- und Abwassergebühren.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 28.199,40 €.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2022 eine Verminderung um 108.441,27 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.830,48 €	14.154,44 €	3.676,04 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-404,50 €	-2.442,50 €	2.038,00 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.655,20 €	-1.259,56 €	-395,64 €
Summe:	**15.770,78 €**	**10.452,38 €**	**5.318,40 €**

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Wie bereits im Vorjahr sind unter dieser Bilanzposition auch Mahngebühren sowie Säumniszuschläge gebucht. Wir empfehlen, diese zukünftig innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände (Kontengruppe 26) auszuweisen. Nach dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) sind *sonstige Vermögensgegenstände […] Ansprüche gegen Dritte […], die weder aus Lieferung und Leistung noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind.* Bei Mahngebühren sowie Säumniszuschlägen handelt es sich um Nebenforderungen, die nicht aus Lieferungen und Leistungen, sondern aus Geschäftsvorgängen mit Steuern und steuerähnlichen Abgaben resultieren.

Ebenso wurde festgestellt, dass hierunter auch Forderungen gegenüber der Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR gebucht werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Beteiligung, sodass Forderungen gegenüber dieser unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Kontengruppe 25), zu bilanzieren sind.

Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Erhöhung um 5.318,40 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	0,00 €	15,00 €	-15,00 €
Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	190,79 €	6.011,48 €	-5.820,69 €
Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	16.430,27 €	1.339,42 €	15.090,85 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.133,52 €	0,00 €	1.133,52 €
Summe:	**17.754,58 €**	**7.365,90 €**	**10.388,68 €**

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 17.754,58 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Forderungen gegenüber der Sparkasse Dieburg aus Gewerbesteuer.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 10.388,68 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Anrechenbare Vorsteuer	5.445,84 €	0,00 €	5.445,84 €
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	0,00 €	-18.239,88 €	18.239,88 €
Andere sonstige Forderungen	1,88 €	51.582,40 €	-51.580,52 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	20.982,00 €	21.054,00 €	-72,00 €
Summe:	**26.429,72 €**	**54.396,52 €**	**-27.966,80 €**

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2023 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 26.429,72 € ausgewiesen. Es handelt sich u. a. mit 5.445,84 € um anrechenbare Vorsteuer.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 27.966,80 € vermindert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Girokonto Sparkasse Darmstadt	432.833,38 €	186.173,26 €	246.660,12 €
Girokonto Sparkasse Dieburg	15.699,58 €	171.187,48 €	-155.487,90 €
Handvorschüsse	500,00 €	500,00 €	0,00 €
Summe:	**449.032,96 €**	**357.860,74 €**	**91.172,22 €**

Zum 31.12.2023 hatte das Girokonto bei der Sparkasse Darmstadt mit 432.833,38 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 91.172,22 € im Laufe des Jahres kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) bestanden bei der Gemeinde Fischbachtal zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	7.280,00 €	6.660,57 €	619,43 €
Ansparraten Darlehen Investitionsfond B	5.511,29 €	7.522,58 €	-2.011,29 €
Summe:	**12.791,29 €**	**14.183,15 €**	**-1.391,86 €**

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Fischbachtal die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen sowie die bereits Ende Dezember 2023 für Januar 2024 gezahlten Beamtenbezüge ausgewiesen.

Die Veränderung um -1.391,86 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Fischbachtal gliedert sich zum 31.12.2023 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Netto-Position	10.631.060,71 €	10.631.060,71 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	102.089,62 €	654.934,80 €	-552.845,18 €
Vortrag auf neue Rechnung	-90.055,09 €	0,00 €	-90.055,09 €
Summe:	**10.643.095,24 €**	**11.285.995,51 €**	**-642.900,27 €**

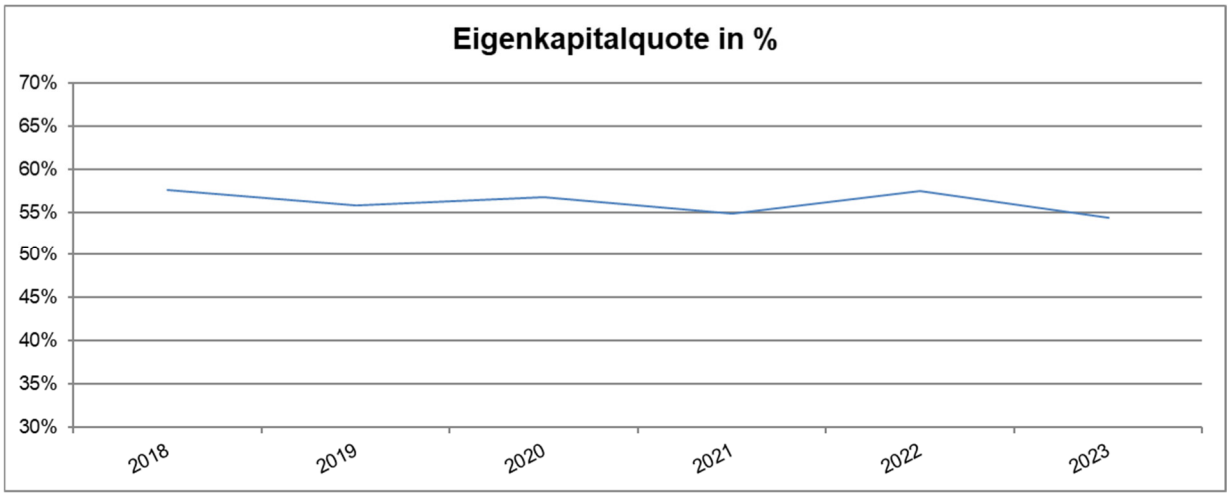
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Fischbachtal aus der Netto-Position, den Sonderrücklagen und dem auf neue Rechnung vorgetragenen Fehlbetrag zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital u. a. aufgrund des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung um 642.900,27 € verringert.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit 2018 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Fischbachtal wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2018	19.746.130,78 €	11.368.173,32 €	57,57%
31.12.2019	20.196.796,09 €	11.257.986,89 €	55,74%
31.12.2020	20.050.630,85 €	11.385.486,28 €	56,78%
31.12.2021	20.417.526,89 €	11.203.539,00 €	54,87%
31.12.2022	19.657.953,08 €	11.285.995,51 €	57,41%
31.12.2023	19.565.547,15 €	10.643.095,24 €	54,40%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Netto-Position	10.631.060,71 €	10.631.060,71 €	0,00 €
Summe:	**10.631.060,71 €**	**10.631.060,71 €**	**0,00 €**

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr. 22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	113.941,84 €	-113.941,84 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	388.152,37 €	-388.152,37 €
Zweckgebundene Sonderrücklagen	102.089,62 €	152.840,59 €	-50.750,97 €
Summe:	**102.089,62 €**	**654.934,80 €**	**-552.845,18 €**

Im Berichtsjahr wurden die bis hierhin gebildeten Ergebnisrücklagen vollständig aufgebraucht. Auch ein Teil der vorhandenen Sonderrücklagen wurde zweckgebunden aufgelöst.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	-539.866,50 €	-25.120,92 €	-514.745,58 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-54.461,85 €	-17.954,67 €	-36.507,18 €
Verrechnung mit den bestehenden Rücklagen (saldiert)	504.273,26 €	43.075,59 €	461.197,67 €
Summe:	**-90.055,09 €**	**0,00 €**	**-90.055,09 €**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt die Gemeinde Fischbachtal mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 594.328,35 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 539.689,89 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 54.461,85 €.

Zur Deckung beider Fehlbeträge wurden die bisher gebildeten Ergebnisrücklagen vollständig aufgebraucht sowie ein geringer Teil der Sonderrücklagen genutzt. Da der Bestand jedoch nicht ausreichend war, wurde der bestehende, restliche Fehlbetrag in Höhe von 90.055,09 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Bezüglich der praktizierten Ergebnis- und Rücklagenverwendung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 7.1.4.2 des Vorjahresberichts.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Fischbachtal hat zum 31.12.2023 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.830.527,44 €	1.859.460,11 €	-28.932,67 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	3.004.139,50 €	3.066.481,07 €	-62.341,57 €
Investitionsbeiträge	439.348,45 €	467.080,69 €	-27.732,24 €
Summe:	**5.274.015,39 €**	**5.393.021,87 €**	**-119.006,48 €**

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Ebenfalls hierunter verbucht wurden erhaltene Zuschüsse im Bereich des

Misch-, Schmutz- und Regenwassers. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Vorgänge handelt, welche eine Passivierung eines Sonderpostens für den Gebührenausgleich rechtfertigen. **Ein Sonderposten für den Gebührenausgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde auch im Berichtsjahr nicht gebildet.**

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2023 nicht zu verzeichnen. Die Veränderung resultiert ausschließlich aus den planmäßigen Auflösungen.

Die Verminderung um 119.006,48 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 166.930,45 € sowie Auflösungen in Höhe von 285.936,93 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Zugänge des Jahres 2023 betreffen hauptsächlich eine Brückenbaumaßnahme, die Sanierung von Spielplätzen sowie die Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Fischbachtal folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Pensions- und Beihilfsrückstellungen	1.656.915,00 €	1.679.108,00 €	-22.193,00 €
Summe:	**1.656.915,00 €**	**1.679.108,00 €**	**-22.193,00 €**

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	48.386,00 €
Inanspruchnahme:	5.311,00 €
Auflösung:	65.268,00 €
Veränderung:	**-22.193,00 €**

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 65.268,00 € werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2023 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 1.656.915,00 €. Diese wurden - wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse - von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für

Beihilfeleistungen) mithilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln „2018 G“ der Heubeck Richttafeln GmbH zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Fischbachtal weist zum 31.12.2023 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	825.069,54 €	543.338,30 €	281.731,24 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	9.523,42 €	7.618,60 €	1.904,82 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	413.028,68 €	100.427,27 €	312.601,41 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	32.356,79 €	30.191,73 €	2.165,06 €
Sonstige Verbindlichkeiten	58.495,71 €	26.374,48 €	32.121,23 €
Summe:	**1.338.474,14 €**	**707.950,38 €**	**630.523,76 €**

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 630.523,76 € erhöht.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 480,60 € (Vorjahr: 256,60 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 1.338.474,14 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 398.462,31 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

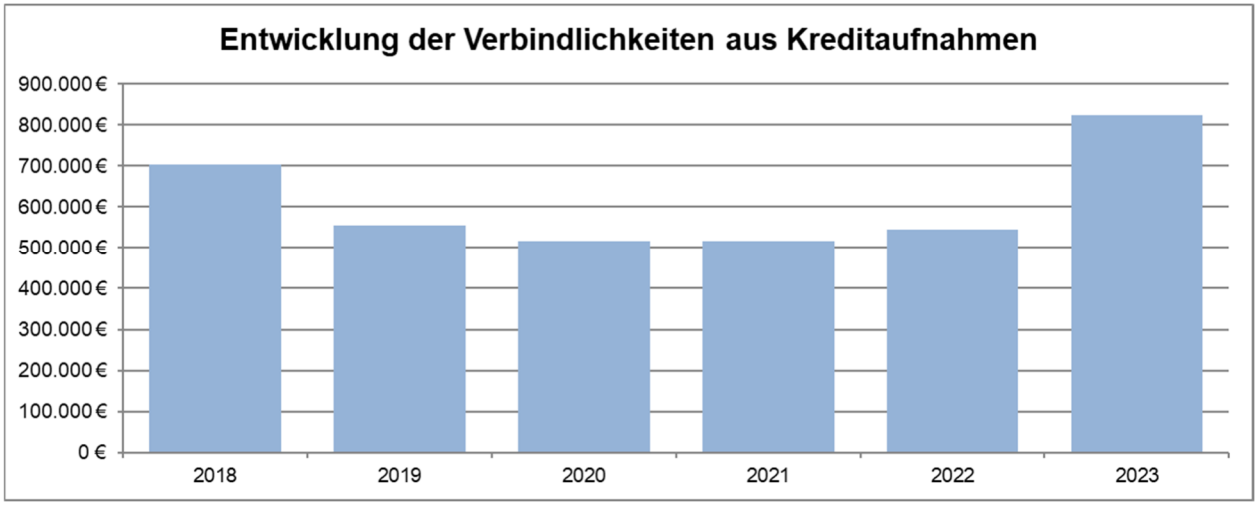
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kreditgebern	825.069,54 €	543.338,30 €	281.731,24 €
Summe:	**825.069,54 €**	**543.338,30 €**	**281.731,24 €**

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Fischbachtal zum 31.12.2023 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten und Kreditgebern in Höhe von 825.069,54 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2022	**543.338,30 €**
Aufnahme Investitionsdarlehen:	354.234,00 €
Tilgung & Zinskorrektur:	72.502,76 €
Stand zum 31.12.2023	**825.069,54 €**

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 281.731,24 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 354.234,00 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2023 sowie Zinskorrekturen in Höhe von 72.502,76 € zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.



Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 9.523,42 € und bestehen im Wesentlichen aus Kostenerstattung im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 413.028,68 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 32.356,79 € zum 31.12.2023 handelt es sich im Wesentlichen um das anteilige negative Eigenkapital des Zweckverbands „Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg“, das jährlich anteilig ausgeglichen wird.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 58.495,71 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt, noch auszuzahlende Sitzungsgelder, Mietkautionen sowie weitere durchlaufende Gelder.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Fischbachtal werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023	Stand zum 31.12.2022	Veränderung
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	641.944,37 €	580.239,52 €	61.704,85 €
PRAP aus Lieferungen und Leistungen	10.800,00 €	11.600,00 €	-800,00 €
PRAP aus Überzahlungen	303,01 €	37,80 €	265,21 €
Summe:	**653.047,38 €**	**591.877,32 €**	**61.170,06 €**

Die zum 31.12.2023 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 653.047,38 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

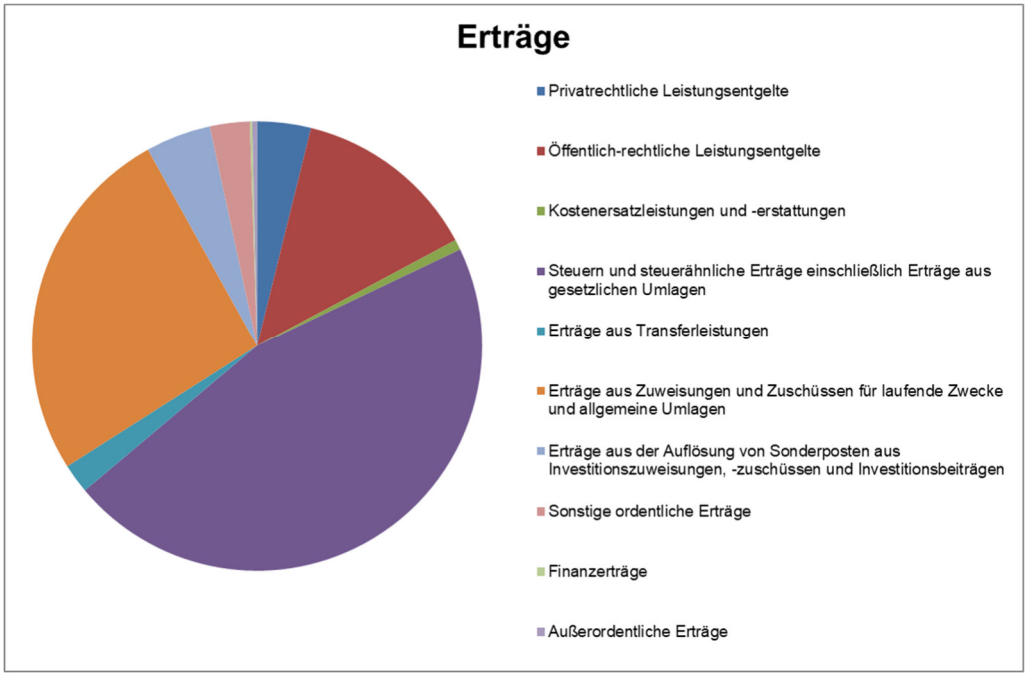
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 61.704,85 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 89.028,00 €, denen Auflösungen in Höhe von 26.448,54 € und Wertkorrekturen in Höhe von 874,61 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

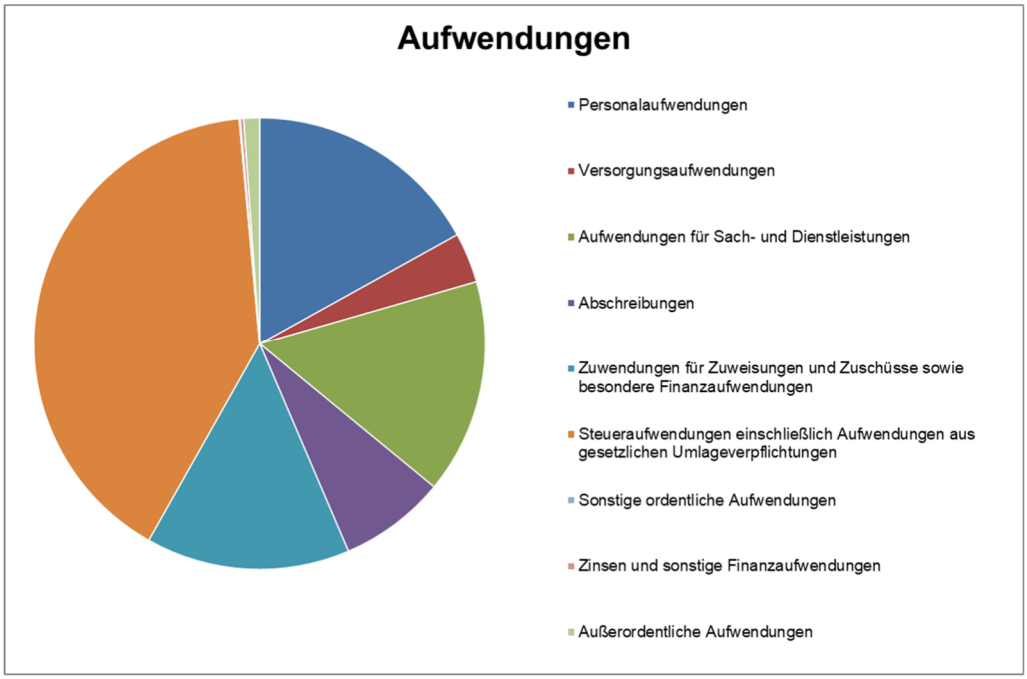
7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2023

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und

Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr dar.





Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	122.231,42 €	178.062,00 €	235.234,93 €	57.172,93 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	951.507,19 €	982.496,00 €	813.129,64 €	-169.366,36 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	64.668,99 €	88.850,00 €	45.186,23 €	-43.663,77 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	4.215,90 €	78.460,00 €	0,00 €	-78.460,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.597.934,84 €	2.903.360,00 €	2.803.216,27 €	-100.143,73 €
Erträge aus Transferleistungen	124.831,60 €	128.567,00 €	128.632,27 €	65,27 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.362.661,35 €	1.662.332,00 €	1.582.992,53 €	-79.339,47 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	343.072,00 €	270.980,00 €	285.936,93 €	14.956,93 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.093.950,28 €	1.130.456,00 €	174.696,94 €	-955.759,06 €
Summe der ordentlichen Erträge	**6.665.073,57 €**	**7.423.563,00 €**	**6.069.025,74 €**	**-1.354.537,26 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	1.098.784,33 €	1.136.836,00 €	1.135.799,74 €	-1.036,26 €
Versorgungsaufwendungen	802.823,54 €	856.599,00 €	239.846,31 €	-616.752,69 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	962.305,98 €	1.270.957,00 €	1.030.480,80 €	-240.476,20 €
Abschreibungen	638.390,38 €	429.881,00 €	510.572,74 €	80.691,74 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	799.849,74 €	1.081.881,00 €	978.018,35 €	-103.862,65 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.399.642,73 €	2.717.531,00 €	2.702.511,03 €	-15.019,97 €
Transferaufwendungen	168,00 €	1.864,00 €	0,00 €	-1.864,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.033,07 €	9.055,00 €	5.486,66 €	-3.568,34 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**6.710.997,77 €**	**7.504.604,00 €**	**6.602.715,63 €**	**-901.888,37 €**
Verwaltungsergebnis	**-45.924,20 €**	**-81.041,00 €**	**-533.689,89 €**	**-452.648,89 €**
Finanzerträge	29.744,41 €	11.150,00 €	10.274,16 €	-875,84 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.941,13 €	8.345,00 €	16.450,77 €	8.105,77 €
Finanzergebnis	**20.803,28 €**	**2.805,00 €**	**-6.176,61 €**	**-8.981,61 €**
Ordentliches Ergebnis	**-25.120,92 €**	**-78.236,00 €**	**-539.866,50 €**	**-461.630,50 €**
Außerordentliche Erträge	6.815,86 €	0,00 €	21.089,95 €	21.089,95 €
Außerordentliche Aufwendungen	24.770,53 €	0,00 €	75.551,80 €	75.551,80 €
Außerordentliches Ergebnis	**-17.954,67 €**	**0,00 €**	**-54.461,85 €**	**-54.461,85 €**
Jahresergebnis	**-43.075,59 €**	**-78.236,00 €**	**-594.328,35 €**	**-516.092,35 €**

Das Ergebnis des Jahres 2023 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen.

Das Jahresergebnis in Höhe von -594.328,35 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	980.533,93 €	1.194.846,63 €	-214.312,70 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	931.982,39 €	1.668.207,36 €	-736.224,97 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	179.500,11 €	810.099,00 €	-630.598,89 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	402.227,80 €	647.682,90 €	-245.455,10 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	3.606.145,62 €	2.373.882,31 €	1.232.263,31 €
Summe:	**6.100.389,85 €**	**6.694.718,20 €**	**-594.328,35 €**

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich das Budget „Sachgebiet 9 – Allg. Finanzwirtschaft“ mit 1.232.263,31 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2023 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Sachgebiet 9 – Allg. Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	270.780,04 €	219.246,00 €	-214.312,70 €	-433.558,70 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	-588.753,45 €	-872.814,00 €	-736.224,97 €	136.589,03 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	-727.167,88 €	-614.902,00 €	-630.598,89 €	-15.696,89 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	-342.920,60 €	-228.717,00 €	-245.455,10 €	-16.738,10 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	1.344.986,30 €	1.418.951,00 €	1.232.263,31 €	-186.687,69 €
Summe:	**-43.075,59 €**	**-78.236,00 €**	**-594.328,35 €**	**-516.092,35 €**

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 516.092,35 €, die sich zwar über fast alle Budgets erstreckte, größtenteils aber aus dem Budget „Sachgebiet 0 – Bürgermeister“ resultiert.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

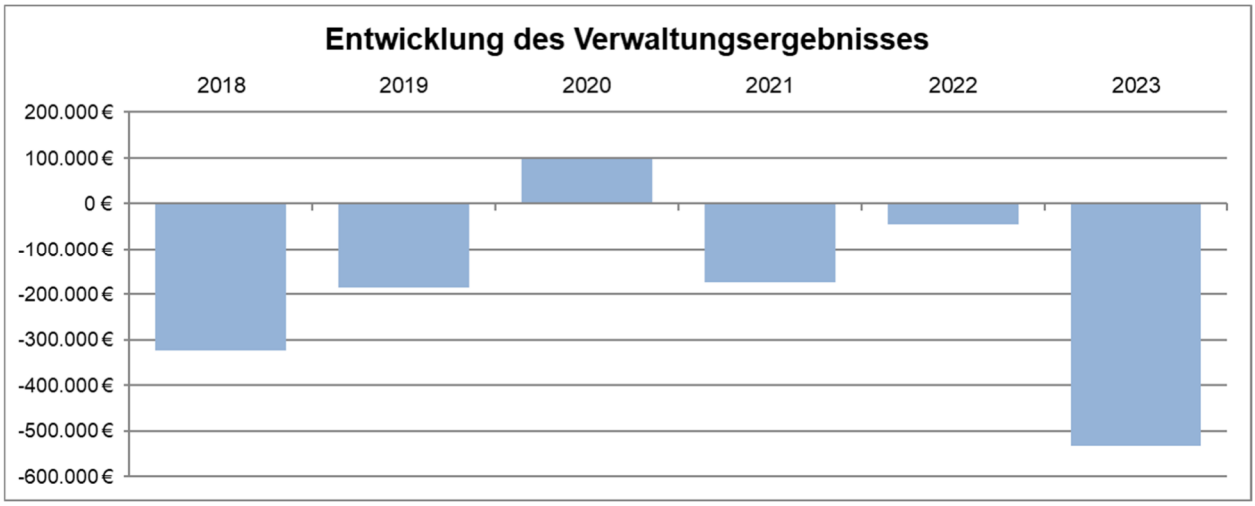
Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	122.231,42 €	178.062,00 €	235.234,93 €	57.172,93 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	951.507,19 €	982.496,00 €	813.129,64 €	-169.366,36 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	64.668,99 €	88.850,00 €	45.186,23 €	-43.663,77 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	4.215,90 €	78.460,00 €	0,00 €	-78.460,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.597.934,84 €	2.903.360,00 €	2.803.216,27 €	-100.143,73 €
Erträge aus Transferleistungen	124.831,60 €	128.567,00 €	128.632,27 €	65,27 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.362.661,35 €	1.662.332,00 €	1.582.992,53 €	-79.339,47 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	343.072,00 €	270.980,00 €	285.936,93 €	14.956,93 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.093.950,28 €	1.130.456,00 €	174.696,94 €	-955.759,06 €
Summe der ordentlichen Erträge	**6.665.073,57 €**	**7.423.563,00 €**	**6.069.025,74 €**	**-1.354.537,26 €**
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	1.098.784,33 €	1.136.836,00 €	1.135.799,74 €	-1.036,26 €
Versorgungsaufwendungen	802.823,54 €	856.599,00 €	239.846,31 €	-616.752,69 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	962.305,98 €	1.270.957,00 €	1.030.480,80 €	-240.476,20 €
Abschreibungen	638.390,38 €	429.881,00 €	510.572,74 €	80.691,74 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	799.849,74 €	1.081.881,00 €	978.018,35 €	-103.862,65 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.399.642,73 €	2.717.531,00 €	2.702.511,03 €	-15.019,97 €
Transferaufwendungen	168,00 €	1.864,00 €	0,00 €	-1.864,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.033,07 €	9.055,00 €	5.486,66 €	-3.568,34 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	**6.710.997,77 €**	**7.504.604,00 €**	**6.602.715,63 €**	**-901.888,37 €**
Verwaltungsergebnis	**-45.924,20 €**	**-81.041,00 €**	**-533.689,89 €**	**-452.648,89 €**

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -81.041,00 € trat eine Ergebnisverschlechterung um 452.648,89 € ein, wodurch sich das Defizit in diesem Bereich auf -533.689,89 € erhöht hat.

Dieser Verschlechterung liegen überwiegend Mindererträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen zugrunde. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz in diesem Bereich in Höhe von 1.130.456,00 € wurden lediglich Erträge in Höhe von 174.696,94 € erzielt. Darüber hinaus wurden jedoch auch Minderaufwendungen im Bereich der Versorgungsaufwendungen in Höhe von 616.752,69 € verbucht.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 1.354.537,26 € und die ordentlichen Aufwendungen um 901.888,37 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2018 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren). Sie stellen sich für das Jahr 2023 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Umsatzerlöse	52.199,36 €	53.558,00 €	51.613,01 €	-1.944,99 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	70.032,06 €	124.504,00 €	183.386,92 €	58.882,92 €
Sonstige Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	235,00 €	235,00 €
Summe:	**122.231,42 €**	**178.062,00 €**	**235.234,93 €**	**57.172,93 €**

Bei der Gemeinde Fischbachtal handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erlöse aus Holzverkäufen sowie um Erträge aus Vermietung und Verpachtung.

Gegenüber dem geplanten Ansatz konnten die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 57.172,93 € gesteigert werden.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 235.234,93 € einen Anteil von 3,88 % (Vorjahr: 1,83 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	69.575,84 €	89.896,00 €	69.962,85 €	-19.933,15 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	881.931,35 €	892.550,00 €	741.747,39 €	-150.802,61 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	0,00 €	50,00 €	1.419,40 €	1.369,40 €
Summe:	**951.507,19 €**	**982.496,00 €**	**813.129,64 €**	**-169.366,36 €**

Die im Jahr 2023 von der Gemeinde Fischbachtal empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 813.129,64 € betreffen im Wesentlichen Wasser- und Kanalgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Friedhofs- und verschiedene Verwaltungsgebühren sowie Buß- und Verwarnungsgelder ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 169.366,36 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 13,40 % (Vorjahr: 14,28 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	1.603,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen vom Land	6.302,35 €	7.000,00 €	10.978,91 €	3.978,91 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	22.164,96 €	20.000,00 €	18.047,41 €	-1.952,59 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	5.934,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von sonst. öffentl. Sonderrech.	0,00 €	0,00 €	-600,00 €	-600,00 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	0,00 €	100,00 €	358,57 €	258,57 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	8.263,60 €	60.750,00 €	8.594,74 €	-52.155,26 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	20.400,00 €	1.000,00 €	7.806,60 €	6.806,60 €
Summe:	**64.668,99 €**	**88.850,00 €**	**45.186,23 €**	**-43.663,77 €**

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Personal- und Sachkostenerstattungen des ZAW sowie verschiedene Erstattungen vom Land für die Betreuung und Reinigung von Schloss Lichtenberg.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen unterschritten um 43.663,77 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 45.186,23 € einen Anteil von 0,74 % (Vorjahr: 0,97 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	4.215,90 €	78.460,00 €	0,00 €	-78.460,00 €
Summe:	**4.215,90 €**	**78.460,00 €**	**0,00 €**	**-78.460,00 €**

Die Gemeinde Fischbachtal hat im Haushaltsjahr 2023 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 78.460,00 € zum Ansatz gebracht. Entgegen dieses Ansatzes wurden jedoch keine aktivierbaren Eigenleistungen durchgeführt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten demnach einen Anteil von 0,00 % (Vorjahr: 0,06 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

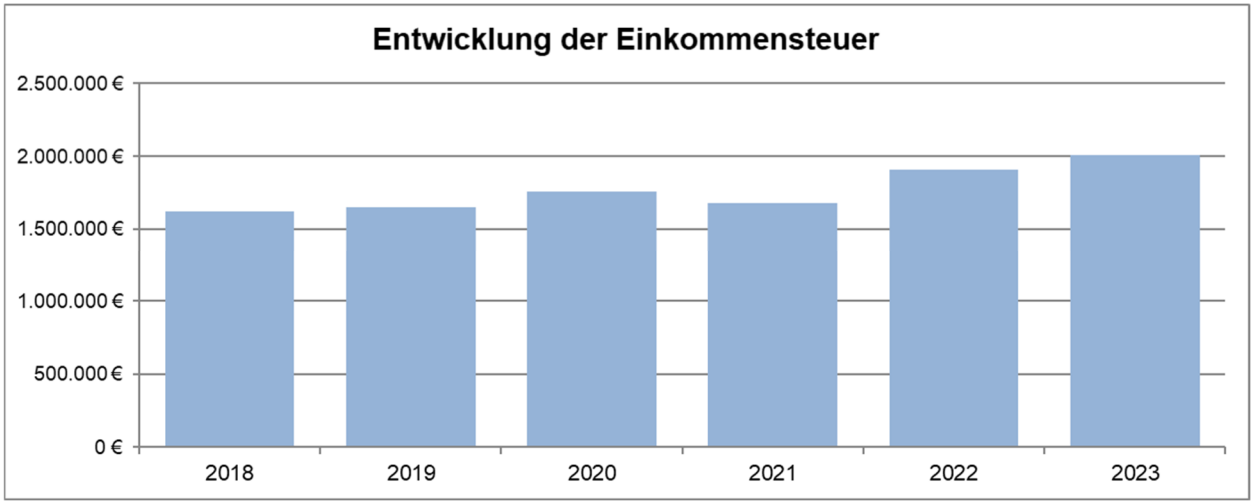
Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.903.346,42 €	2.151.899,00 €	2.009.075,58 €	-142.823,42 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	44.565,25 €	45.111,00 €	45.285,14 €	174,14 €
Grundsteuer A	10.044,12 €	10.500,00 €	9.780,30 €	-719,70 €
Grundsteuer B	346.832,33 €	348.450,00 €	349.394,90 €	944,90 €
Gewerbesteuer	276.378,50 €	330.000,00 €	371.931,23 €	41.931,23 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	401,33 €	900,00 €	186,12 €	-713,88 €
Hundesteuer	16.366,89 €	16.500,00 €	17.563,00 €	1.063,00 €
Summe:	**2.597.934,84 €**	**2.903.360,00 €**	**2.803.216,27 €**	**-100.143,73 €**

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Fischbachtal betrugen im Berichtsjahr 2.803.216,27 € und lagen damit um 100.143,73 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 2.903.360,00 €.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

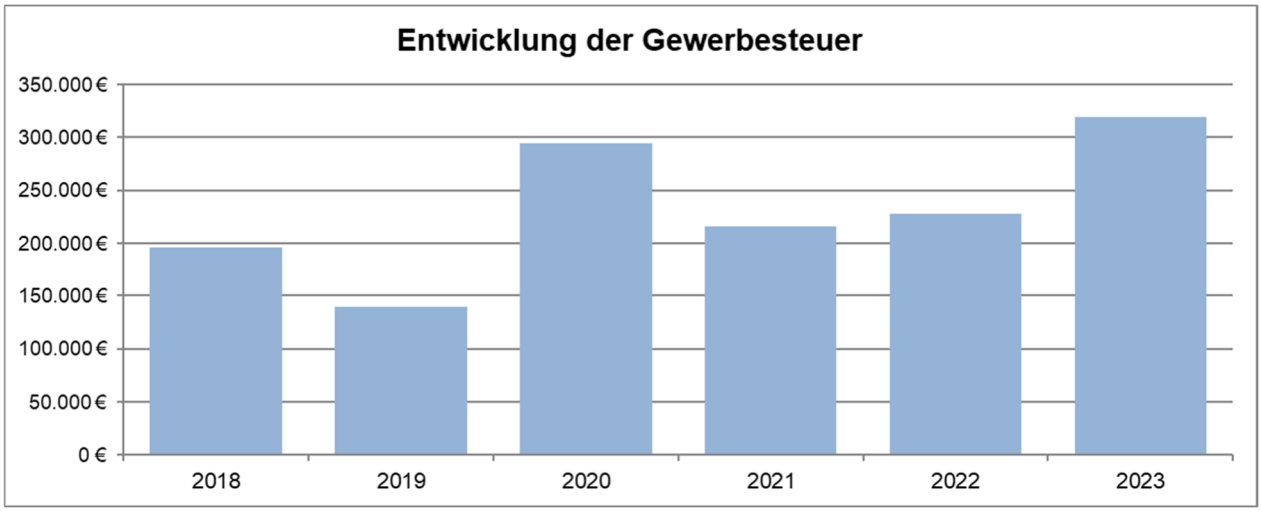
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 46,19 % (Vorjahr: 38,98 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2018 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Berichtsjahr auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuer- und Heimatumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich gemäß dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen um den Ersatz von sozialen Leistungen. Ein Ersatz von sozialen Leistungen liegt vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich konsumtive Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung empfangen werden, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen. Dabei wird von Kostenersatzleistungen ausgegangen, wenn für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht werden.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Zinserträge darlehensweise gewährter Hilfen	14,81 €	0,00 €	4,27 €	4,27 €
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	124.816,79 €	128.567,00 €	128.628,00 €	61,00 €
Summe:	**124.831,60 €**	**128.567,00 €**	**128.632,27 €**	**65,27 €**

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,12 % (Vorjahr: 1,87 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

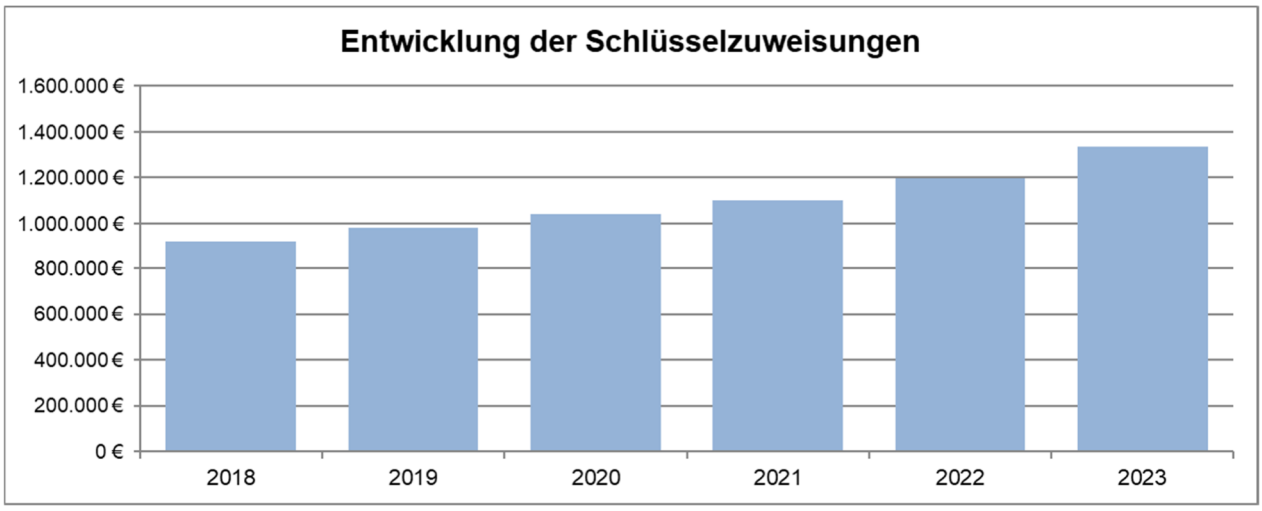
Für das Jahr 2023 weist die Gemeinde Fischbachtal Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	1.201.256,10 €	1.335.682,00 €	1.335.227,00 €	-455,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	444,00 €	24.819,00 €	11.964,00 €	-12.855,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	160.961,25 €	301.831,00 €	235.640,31 €	-66.190,69 €
Schuldendiensthilfen	0,00 €	0,00 €	161,22 €	161,22 €
Summe:	**1.362.661,35 €**	**1.662.332,00 €**	**1.582.992,53 €**	**-79.339,47 €**

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 1.582.992,53 € um 79.339,47 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 1.662.332,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in den niedriger als veranschlagten Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 26,08 % (Vorjahr: 20,44 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2023 weist die Gemeinde Fischbachtal folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	142.389,39 €	111.699,00 €	116.035,79 €	4.336,79 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	142.891,31 €	131.438,00 €	142.168,90 €	10.730,90 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	57.791,30 €	27.843,00 €	27.732,24 €	-110,76 €
Summe:	**343.072,00 €**	**270.980,00 €**	**285.936,93 €**	**14.956,93 €**

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 4,71 % (Vorjahr: 5,15 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2023 weist die Gemeinde Fischbachtal folgende sonstige ordentliche Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Nebenerlöse	77.080,33 €	99.150,00 €	92.440,82 €	-6.709,18 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00 €	500,00 €	0,00 €	-500,00 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	1.005.424,00 €	1.007.976,00 €	65.268,00 €	-942.708,00 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	11.445,95 €	22.830,00 €	16.988,12 €	-5.841,88 €
Summe:	**1.093.950,28 €**	**1.130.456,00 €**	**174.696,94 €**	**-955.759,06 €**

Im Jahr 2023 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 174.696,94 € um 955.759,06 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 1.130.456,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Nebenerlöse sowie um Auflösungen von gebildeten Rückstellungen. Der fortgeschriebene Planansatz bei den Rückstellungsauflösungen wurde jedoch deutlich unterschritten.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,88 % (Vorjahr: 16,41 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2023 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	908.910,36 €	943.724,00 €	949.370,67 €	5.646,67 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	183.535,33 €	180.012,00 €	180.153,25 €	141,25 €
Personalaufwendungen	1.587,68 €	3.200,00 €	1.097,68 €	-2.102,32 €
Sonstige Personalaufwendungen	4.750,96 €	9.900,00 €	5.178,14 €	-4.721,86 €
Versorgungsaufwendungen	802.823,54 €	856.599,00 €	239.846,31 €	-616.752,69 €
Summe:	**1.901.607,87 €**	**1.993.435,00 €**	**1.375.646,05 €**	**-617.788,95 €**

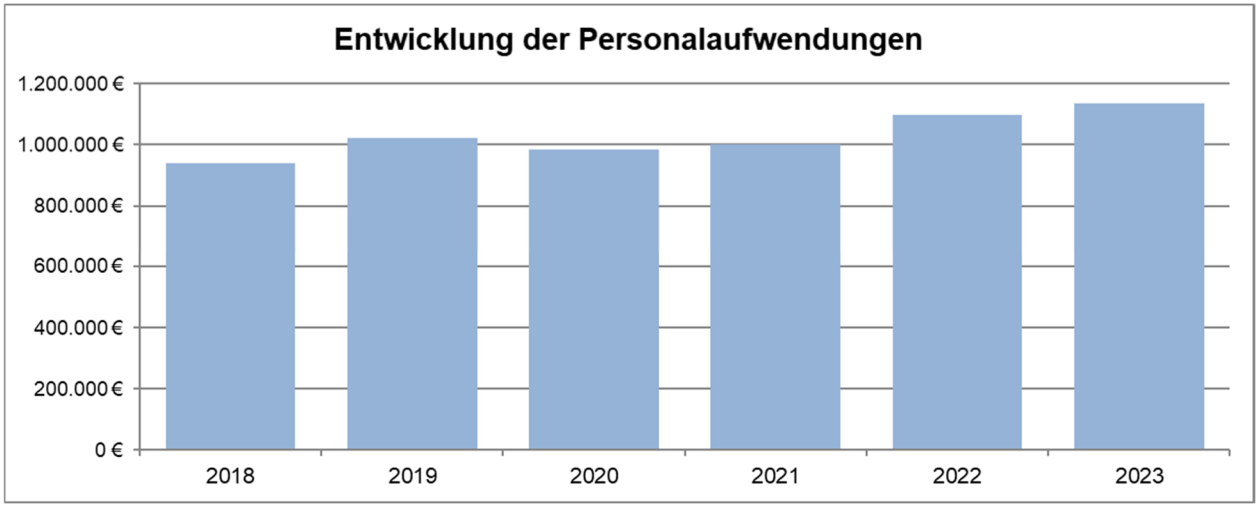
In der Ergebnisrechnung des Jahres 2023 sind Personalaufwendungen in Höhe von 1.135.799,74 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 239.846,31 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 1.136.836,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 856.599,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 617.788,95 € unter dem geplanten Ansatz. Die Abweichung ist u. a. in den wesentlich geringeren Versorgungsaufwendungen begründet.

Bei der Gemeinde Fischbachtal waren zum 30.06.2023 insgesamt 15,67 Stellen besetzt. Der Stellenplan sah für das Jahr 2023 insgesamt 17,99 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen beträgt im Berichtsjahr 20,83 % (Vorjahr: 28,34 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2023 setzen sich bei der Gemeinde Fischbachtal wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	412.959,57 €	442.745,00 €	372.748,82 €	-69.996,18 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	329.068,82 €	476.211,00 €	420.046,96 €	-56.164,04 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	66.978,93 €	198.987,00 €	81.843,02 €	-117.143,98 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	96.336,91 €	103.151,00 €	111.413,54 €	8.262,54 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	56.961,75 €	49.863,00 €	44.428,46 €	-5.434,54 €
Summe:	**962.305,98 €**	**1.270.957,00 €**	**1.030.480,80 €**	**-240.476,20 €**

Insgesamt sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr mit 1.030.480,80 € um 240.476,20 € hinter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.270.957,00 € zurückgeblieben. In fast allen Positionen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden.

Unter dieser Position werden bspw. der Bezug von Strom und Wasser, die Abwasserbeseitigung sowie verschiedene Instandhaltungs- und Fremdleistungen verbucht.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 15,61 % (Vorjahr: 14,34 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in selben Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2023 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.243,74 €	2.244,00 €	2.243,76 €	-0,24 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	489.717,17 €	314.771,00 €	370.521,43 €	55.750,43 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	22.389,26 €	17.644,00 €	27.361,21 €	9.717,21 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.103,17 €	91.729,00 €	105.163,50 €	13.434,50 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	0,00 €	0,00 €	40.085,73 €	40.085,73 €
Einzelwertberichtigungen	0,00 €	0,00 €	-38.842,34 €	-38.842,34 €
Pauschale Einzelwertberichtigung	20.937,04 €	0,00 €	4.039,45 €	4.039,45 €
Sonstige Abschreibungen	0,00 €	3.493,00 €	0,00 €	-3.493,00 €
Summe:	**638.390,38 €**	**429.881,00 €**	**510.572,74 €**	**80.691,74 €**

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 80.691,74 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 7,73 % (Vorjahr: 9,51 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen werden für das Jahr 2023 bei der Gemeinde Fischbachtal wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	0,00 €	3.514,80 €	3.514,80 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	-2.847,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	777.803,37 €	1.068.881,00 €	965.835,19 €	-103.045,81 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	24.893,95 €	13.000,00 €	8.668,36 €	-4.331,64 €
Summe:	**799.849,74 €**	**1.081.881,00 €**	**978.018,35 €**	**-103.862,65 €**

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2023 mit 978.018,35 € um 103.862,65 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.081.881,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend die erhaltene Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag sowie die Betriebskostenzuschüsse an den Träger des Kindergartens ausgewiesen. Darüber hinaus findet sich hierunter auch die Vereinsförderung.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 14,81 % (Vorjahr: 11,92 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Jahr 2023 wie folgt zusammen:

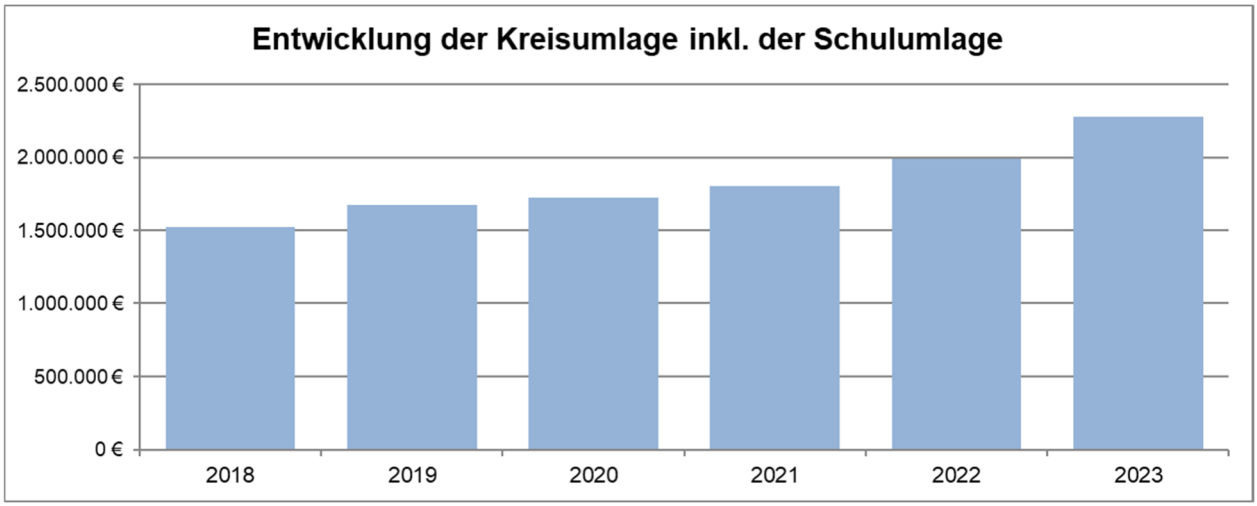
Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Heimatumlage	18.516,58 €	18.888,00 €	20.105,47 €	1.217,47 €
Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Zweckverbände und dergleichen	364.291,36 €	369.110,00 €	372.659,93 €	3.549,93 €
Kreisumlage	1.252.918,00 €	1.457.857,00 €	1.457.690,00 €	-167,00 €
Schulumlage	734.120,00 €	841.317,00 €	819.702,00 €	-21.615,00 €
Gewerbesteuerumlage	29.796,79 €	30.359,00 €	32.353,63 €	1.994,63 €
Summe:	**2.399.642,73 €**	**2.717.531,00 €**	**2.702.511,03 €**	**-15.019,97 €**

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 15.019,97 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 1.457.690,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 819.702,00 €. Für Verbandsumlagen waren 372.659,93 € aufzuwenden.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 40,93 % (Vorjahr: 35,76 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Berichtsjahr ihren bisher höchsten Wert.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	0,00 €	1.864,00 €	0,00 €	-1.864,00 €
Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte	168,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	**168,00 €**	**1.864,00 €**	**0,00 €**	**-1.864,00 €**

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Betriebliche Steuern	5.000,07 €	4.805,00 €	5.005,90 €	200,90 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	4.033,00 €	4.250,00 €	480,76 €	-3.769,24 €
Summe:	**9.033,07 €**	**9.055,00 €**	**5.486,66 €**	**-3.568,34 €**

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke betrug 2.818,90 €, die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge 2.187,00 €.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,08 % (Vorjahr: 0,13 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2 b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2023 der Gemeinde Fischbachtal ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Finanzerträge	29.744,41 €	11.150,00 €	10.274,16 €	-875,84 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.941,13 €	8.345,00 €	16.450,77 €	8.105,77 €
Finanzergebnis:	**20.803,28 €**	**2.805,00 €**	**-6.176,61 €**	**-8.981,61 €**

Das Finanzergebnis der Gemeinde Fischbachtal weist im Jahr 2023 Erträge in Höhe von 10.274,16 € aus. Diese betreffen mit 3.038,00 € erhaltene Dividenden. Darüber hinaus wurden hierunter bspw. Nachzahlungszinsen, Säumniszuschläge und Mahngebühren verbucht.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen und Liquiditätskredite in Höhe von 15.060,80 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 651,00 € sowie u. a. Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 577,75 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2023 lag um 8.981,61 € unter dem geplanten Finanzergebnis.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Fischbachtal ergibt sich für das Jahr 2023 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2022	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2023	Abweichung
Außerordentliche Erträge	6.815,86 €	0,00 €	21.089,95 €	21.089,95 €
Außerordentliche Aufwendungen	24.770,53 €	0,00 €	75.551,80 €	75.551,80 €
Außerordentliches Ergebnis:	**-17.954,67 €**	**0,00 €**	**-54.461,85 €**	**-54.461,85 €**

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Fischbachtal weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von 54.461,85 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 21.089,95 € und Aufwendungen in Höhe von 75.551,80 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie aus Spenden.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich aus periodenfremden Aufwendungen sowie der Bereinigung von Kleinstbeträgen zusammen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Erträge und Aufwendungen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, als periodenfremd gebucht wurden. Dies ist zwar grundsätzlich richtig, da das Kriterium für die periodengerechte Zurechnung von Aufwendungen und Erträgen der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung ist, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. Im Ergebnis werden hierdurch jedoch Geschäftsvorfälle als außerordentlich dargestellt, die jedoch grundsätzlich dem ordentlichen Bereich zuzuordnen sind und somit anderen Vorschriften zur Ergebnisverwendung unterliegen.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass Endabrechnungen über geleistete Vorauszahlungen, Abschläge o. ä. erst im Folgejahr erfolgen können. Da es sich hierbei überwiegend um jährlich wiederkehrende Abrechnungen handelt, die lediglich „zeitversetzt gebucht werden“, empfehlen wir künftig eine Buchung auf den regulären Ertrags- und Aufwandskonten, sofern noch kein Jahresabschluss aufgestellt ist. Des Weiteren könnte auch eine entsprechende Wertgrenze festgelegt werden, die im Anhang anzugeben ist.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2023

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung.

Hinweis: Die Schlüsselung der Finanzrechnung bei der Gemeinde Fischbachtal erfolgt anhand von Finanzgliederungscodes, nicht anhand von Sachkonten. Im Rahmen der Prüfung wurden fehlerhafte Zuordnungen von Finanzgliederungscodes zu Sachkonten festgestellt. Wir empfehlen, diese in Abstimmung mit dem Software-Dienstleister (ekom21) zu korrigieren und die Schlüsselung zukünftig nach Sachkonten vorzunehmen.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2023 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2023	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**64.556,67 €**	**-321.579,00 €**	**-375.198,06 €**	**-53.619,06 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**83.441,95 €**	**-603.495,00 €**	**-231.439,34 €**	**372.055,66 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-245.521,78 €**	**195.008,00 €**	**284.494,73 €**	**89.486,73 €**
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	396.180,12 €	350.000,00 €	1.022.433,41 €	672.433,41 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	85.455,84 €	350.000,00 €	609.118,52 €	259.118,52 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**310.724,28 €**	**0,00 €**	**413.314,89 €**	**413.314,89 €**
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	**144.659,52 €**	**357.860,74 €**	**357.860,64 €**	**-0,10 €**
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	**213.201,12 €**	**-730.066,00 €**	**91.172,22 €**	**821.238,22 €**
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**357.860,64 €**	**-372.205,26 €**	**449.032,86 €**	**821.238,12 €**

Das Ergebnis des Jahres 2023 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 730.066,00 € wird für das Jahr 2023 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 91.172,22 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 821.238,22 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2023 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2023 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Fischbachtal für das Jahr 2023 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2023	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	127.434,72 €	178.062,00 €	228.946,95 €	50.884,95 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.015.345,68 €	1.037.496,00 €	903.995,07 €	-133.500,93 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	58.874,94 €	88.850,00 €	42.663,32 €	-46.186,68 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.561.778,30 €	2.903.360,00 €	2.892.024,86 €	-11.335,14 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	147.946,77 €	128.562,00 €	128.628,00 €	66,00 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.349.405,81 €	1.662.332,00 €	1.553.419,12 €	-108.912,88 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	43.223,23 €	19.655,00 €	18.150,59 €	-1.504,41 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	117.696,77 €	113.980,00 €	98.724,89 €	-15.255,11 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**5.421.706,22 €**	**6.132.297,00 €**	**5.866.552,80 €**	**-265.744,20 €**
Personalauszahlungen	1.096.262,20 €	1.136.836,00 €	1.138.735,89 €	1.899,89 €
Versorgungsauszahlungen	214.719,83 €	227.407,00 €	199.446,49 €	-27.960,51 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.011.489,96 €	1.270.957,00 €	1.079.656,16 €	-191.300,84 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	1.864,00 €	168,00 €	-1.696,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	591.457,13 €	1.081.881,00 €	1.008.820,88 €	-73.060,12 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.401.975,38 €	2.717.531,00 €	2.721.378,04 €	3.847,04 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.442,17 €	8.345,00 €	11.349,46 €	3.004,46 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	33.802,88 €	9.055,00 €	82.189,80 €	73.134,80 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**5.357.149,55 €**	**6.453.876,00 €**	**6.241.744,72 €**	**-212.131,28 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	**64.556,67 €**	**-321.579,00 €**	**-375.191,92 €**	**-53.612,92 €**

Für das Jahr 2023 ergibt sich für die Gemeinde Fischbachtal aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelfluss in Höhe von -375.191,92 €. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz von -321.579,00 € bedeutet dies eine Verschlechterung um 53.612,92 €.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr kein positiver Finanzmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach nicht mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und somit durch Eigenmittel finanziert werden.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2023	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	218.401,14 €	794.668,00 €	126.109,60 €	-668.558,40 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	5.850,00 €	4.224,00 €	12.987,99 €	8.763,99 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	525,19 €	456,00 €	455,05 €	-0,95 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**224.776,33 €**	**799.348,00 €**	**139.552,64 €**	**-659.795,36 €**
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	35.107,49 €	147.224,00 €	77.006,28 €	-70.217,72 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	32.400,05 €	873.593,00 €	201.241,57 €	-672.351,43 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	67.338,99 €	375.526,00 €	87.706,82 €	-287.819,18 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.487,85 €	6.500,00 €	5.037,31 €	-1.462,69 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**141.334,38 €**	**1.402.843,00 €**	**370.991,98 €**	**-1.031.851,02 €**
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	**83.441,95 €**	**-603.495,00 €**	**-231.439,34 €**	**372.055,66 €**

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 126.109,60 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 12.987,99 € resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen sowie dem Verkauf eines Baggers.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2023 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Fischbachtal durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 365.954,67 € um 1.030.388,33 € deutlich unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der – unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 1.396.343,00 € vorsah. Im Berichtsjahr wurden u. a. Grundstückankäufe, Straßen-, Gehweg- und Kanalsanierungen sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen wurden diverse für das Jahr 2023 vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 455,05 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen von Arbeitgeberdarlehen.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe von 5.037,31 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2023 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	7.500,00 €	50.223,45 €	-42.723,45 €	-16.715,00 €	-26.008,45 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	14.913,55 €	76.382,25 €	-61.468,70 €	-385.028,00 €	323.559,30 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	37.713,61 €	194.892,80 €	-157.179,19 €	-200.458,00 €	43.278,81 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	45.172,62 €	44.456,17 €	716,45 €	-20.250,00 €	20.966,45 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	34.252,86 €	5.037,31 €	29.215,55 €	18.956,00 €	10.259,55 €
Summe:	**139.552,64 €**	**370.991,98 €**	**-231.439,34 €**	**-603.495,00 €**	**372.055,66 €**

Wie die Tabelle zeigt, konnten bei den Budgets „Sachgebiet 3 – Ordnung und Umwelt“ und „Sachgebiet 9 – Allg. Finanzwirtschaft“ Mittelzuflüsse in Höhe von 716,45 € und 29.215,55 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Insgesamt ergibt sich bei der Gemeinde Fischbachtal im Bereich der Investitionstätigkeit für das Jahr 2023 somit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 231.439,35 €. Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 372.055,66 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2023 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2023	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	195.000,00 €	285.000,00 €	354.234,00 €	69.234,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	440.521,78 €	89.992,00 €	69.739,27 €	-20.252,73 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	**-245.521,78 €**	**195.008,00 €**	**284.494,73 €**	**89.486,73 €**

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2023 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 354.234,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 69.739,27 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 284.494,73 €.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Sachgebiet 0 - Bürgermeister	0,00 €	32.877,02 €	-32.877,02 €	-45.878,00 €	13.000,98 €
Sachgebiet 1 - Innere Verwaltung und Finanzen	0,00 €	2.725,00 €	-2.725,00 €	-2.725,00 €	0,00 €
Sachgebiet 2 - Bauen und Liegenschaften	0,00 €	14.406,78 €	-14.406,78 €	-14.634,00 €	227,22 €
Sachgebiet 3 - Ordnung und Umwelt	0,00 €	5.819,25 €	-5.819,25 €	-5.820,00 €	0,75 €
Sachgebiet 9 - Allg. Finanzwirtschaft	354.234,00 €	13.911,22 €	340.322,78 €	264.065,00 €	76.257,78 €
Summe:	**354.234,00 €**	**69.739,27 €**	**284.494,73 €**	**195.008,00 €**	**89.486,73 €**

Wie die Tabelle zeigt, konnte im Budget „Sachgebiet 9 – Allg. Finanzwirtschaft“ ein Zufluss an liquiden Mitteln in Höhe von 340.322,78 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren tilgungsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 89.486,73 €, die sich über fast alle Budgets erstrecken.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2023
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	396.180,12 €	1.021.274,45 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	85.455,84 €	607.965,70 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**310.724,28 €**	**413.308,75 €**

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt sowie die mit der Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten verbundenen Zahlungsvorgänge. Die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten sind keine Erträge oder Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, da sie lediglich den Bestand der flüssigen Mittel (Kassenbestand) verändern (vgl. Hinweis Nr. 4 zu § 15 GemHVO).

In diesem Bereich weist das Jahr 2023 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 413.308,75 € aus.

Im Rahmen der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge möchten wir auf unsere Ausführung unter Ziffer 7.3 und die nicht korrekte Zuordnung von Finanzgliederungscodes zu Sachkonten hinweisen. So werden bspw. die Sachkonten 8290025, 8299998, 8299999, 8490025, 8499995 und 8499999 über die Finanzgliederungscodes 8 und 17 dem haushaltswirksamen Bereich zugeordnet, obwohl es sich um haushaltsunwirksame Vorgänge handelt.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

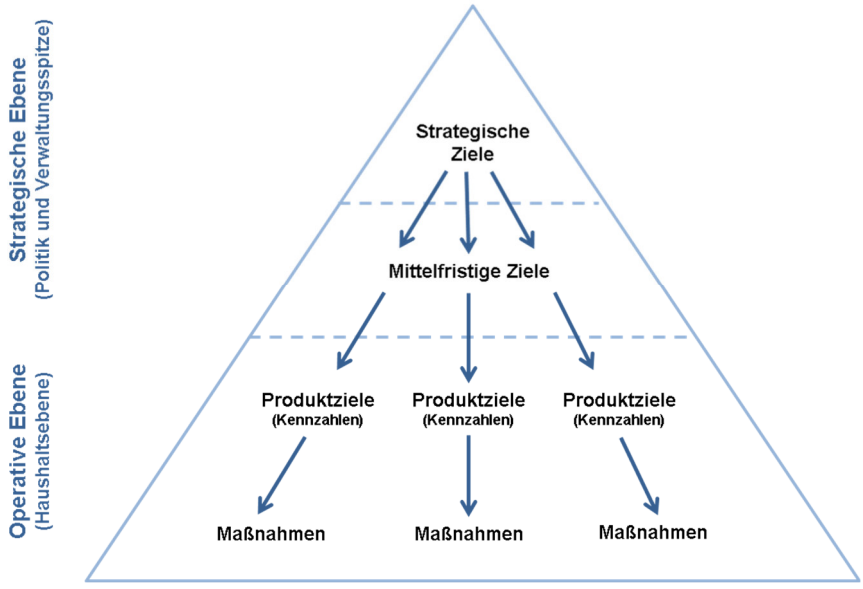
Eine interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung wurde bei der Gemeinde Fischbachtal im Berichtsjahr nicht durchgeführt. Nach vorliegender Dokumentation soll dies erstmals mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 erfolgen.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i. V. m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung,

Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 GemHVO werden nicht umgesetzt, die Gemeinde beschreibt keine messbaren Ziele und Kennzahlen im Haushaltsplan und/oder Jahresabschluss. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Fischbachtal hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Fischbachtal zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Produkt „Land- und Forstwirtschaft“

Das Produkt Land- und Forstwirtschaft schließt im Berichtsjahr mit einem Überschuss in Höhe von 56.100,19 € ab, der geplante Jahresüberschuss (60.379,00 €) wurde leicht verfehlt.

Die Summe der ordentlichen Erträge in Höhe von 227.410,74 € umfasst die Erträge aus dem Holzverkauf (183.278,33 €), aus Pachten (2.574,58 €), aus Kostenerstattungen (105,00 €), aus Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke (40.874,47 €) sowie aus der Auflösung von Sonderposten (578,36 €).

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beträgt 173.510,35 € und beinhaltet Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (138.773,29 €), Personal- und Versorgungsaufwendungen (31.764,74 €), Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (2.640,99 €) sowie Aufwendungen für die Grundsteuer (137,41 €). Zinsaufwendungen wurden in Höhe von 193,92 € ausgewiesen.

Im außerordentlichen Ergebnis werden ausschließlich Erträge in Höhe von 2.199,80 €, resultierend aus einem Grundstücksverkauf, ausgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Belege ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

10.2 Produkt „Schloss Lichtenberg“

Das Produkt Schloss Lichtenberg schließt im Berichtsjahr mit einem Fehlbetrag in Höhe von 29.241,13 € ab. Gegenüber dem geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.687,00 € bedeutet dies eine Verschlechterung um 12.554,13 €.

Die Summe der ordentlichen Erträge in Höhe von 27.052,14 € umfasst die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (4.300,00 €), aus verschiedenen Kostenerstattungen für die Betreuung und Reinigung (10.358,14 €) sowie aus Eingliederungszuschüssen des Landkreises im Rahmen des SGB II (12.394,00 €).

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beträgt 56.293,27€ und beinhaltet Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (17.978,72 €) sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen (38.314,55 €).

Die stichprobenartige Prüfung der Belege ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

11 Gesamtabschluss

Der Gemeindevorstand hat am 10.12.2024 unbefristet beschlossen, zum 31.12.2022 und für die Folgejahre keinen Gesamtabschluss im Sinne von § 112 Abs. 3 HGO aufzustellen. Der Beschluss wurde hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit der aktuellen Verordnungs- und Erlasslage geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

12 Schlussbetrachtung

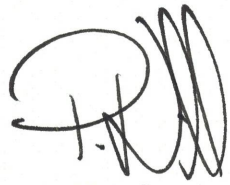
Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Fischbachtal zuständig. Der Jahresabschluss 2023 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Fischbachtal geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2023 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fischbachtal vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2023 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Fischbachtal vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Fischbachtal nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Fachbereichs Revision der Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 14.07.2026



Nickel
Leiter des Fachbereichs Revision

Gemeinde Fischbachtal | Maßnahmenzeitraum 2023

Prüfung Vergabe von Lieferungen und Leistungen (UVgO)

www.ladadi.de

Landkreis
Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) ____ 2

1. Vorbemerkungen ____ 2

1.1. Prüfungsauftrag und Zielsetzung der VOL-Prüfung ____ 2

1.2. Gegenstand der Prüfung ____ 2

1.3. Durchführung der Prüfung ____ 2

2. Prüfung ____ 3

2.1. Geprüfte VOL ____ 3

2.2. Prüfungsfeststellungen ____ 3

2.2.1. Vergabeart ____ 3

2.2.2. Auftragsvergabe ____ 3

2.2.3. Prüfung der Abrechnung ____ 4

2.2.4. Schlussbetrachtung ____ 4

Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL)

1. Vorbemerkungen

1.1. Prüfungsauftrag und Zielsetzung der VOL-Prüfung

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben neben dem gesetzmäßigen Verwaltungshandeln auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

1.2. Gegenstand der Prüfung

Das Vergaberecht regelt das öffentliche Auftragswesen, also die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand.

Bei den durchgeführten Prüfungen der VOL werden sowohl nationale Vergaben über 10.000,00 € netto als auch EU-weite Vergaben berücksichtigt.

§ 29 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gibt vor, dass bei der Vergabe von Aufträgen die mit Verwaltungsvorschriften der für das öffentliche Auftragswesen, der für kommunale Angelegenheiten und der für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister bekannt gegebenen Vergabegrundsätze anzuwenden sind.

Der dem entsprechende Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) verweist auf die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Die UVgO regelt die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und sieht drei Vergabearten vor: öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) und Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb). Dabei müssen Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit beachtet sowie alle Verfahrensschritte dokumentiert werden.

Darüber hinaus ist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) anzuwenden.

1.3. Durchführung der Prüfung

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkt sich daher risikoorientiert auf Stichproben aus den Vergaben von Lieferungen und Leistungen des Haushaltsjahres 2023.

Hierbei wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

Wir möchten darauf hinweisen, dass der folgende Bericht lediglich die von uns festgestellten oder beanstandeten Prüfvermerke enthält.

Eine vollumfängliche Berichterstattung über die Punkte, die rechtmäßig und wirtschaftlich erfolgen, würde zu Lasten des Umfanges und Lesbarkeit des Berichtes führen.

2. Prüfung

2.1. Geprüfte VOL

Im Rahmen einer risikoorientierten Prüfung wurde die folgende Vergabe ausgewählt:

- Sinkkastenreinigung für die Jahre 2023-2025 - UVgO Verhandlungsvergabe

2.2. Prüfungsfeststellungen

2.2.1. Vergabeart

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren.

Eine Kostenschätzung war in den uns vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich (siehe Schlussbetrachtung).

Die Dokumentation zeigt, dass hier gemäß § 8 Abs. 4 UVgO in Verbindung mit § 12 HVTG eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb erfolgte. Dies wird auch durch die Angebots- und Auftragssumme belegt.

Bei Durchführung des oben genannten Vergabeverfahrens (geschätzter Auftragswert bis 50.000,00 € netto), sind gemäß § 12 Abs. 4 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) mindestens drei Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Es wurden fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Das korrekte Vergabeverfahren „Verhandlungsvergabe“ wurde trotz fehlender Kostenschätzung gewählt.

2.2.2. Auftragsvergabe

Aufträge sind nach § 31 Abs. 1 UVgO nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben. Die Eignungsprüfung ist gemäß § 31 Abs. 2 UVgO unter Berücksichtigung

der in § 33 UVgO genannten Eignungskriterien durchzuführen. Bei Durchführung einer Verhandlungsvergabe ist nach § 17 Abs. 7 HVTG die Eignungsprüfung vor Angebotseinholung verpflichtend.

In den vorliegenden Unterlagen war keine Eignungsprüfung ersichtlich (siehe Schlussbetrachtung).

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 07.11.2022 beschlossen, den Auftrag gemäß dem Angebot vom 19.10.2022 zu veranlassen. Die Auftragserteilung wurde demnach am 09.11.2022 per E-Mail an den Bestbieter in Höhe von 29.102,64 € brutto (2023-2025) erteilt. Entsprechend den Unterlagen, wurden dann alle anderen Firmen per E-Mail am 30.11.2022 über eine Absage benachrichtigt.

2.2.3. Prüfung der Abrechnung

Bei der Prüfung der Abrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist.

Die Abrechnungen bzw. Schlussrechnungen konnten nicht geprüft werden, da diese in den Unterlagen nicht vorhanden waren (siehe Schlussbetrachtung).

Die Prüfung der Abrechnung war somit nicht Gegenstand unserer Prüfung.

2.2.4. Schlussbetrachtung

Wie unter Punkt 1.3 bereits ausgeführt, beinhaltet der Bericht lediglich die von uns festgestellten oder beanstandeten Prüfvermerke enthält.

Die Prüfung der Punkte

- Wertung der Angebote
- Dokumentation

führten zu keiner Feststellung oder Beanstandung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vor der Wahl jedes Vergabeverfahrens eine ausführliche und aktuelle Kostenschätzung durchzuführen ist, um zu gewährleisten, dass das korrekte Vergabeverfahren gewählt wird. Weiterhin ist trotz Kenntnis des Bieterkreises bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 17 Abs. 7 HVTG eine Eignungsprüfung vor Angebotseinholung bei allen aufgeforderten Bietern verpflichtend durchzuführen. Ebenfalls ist die Abrechnung ein wichtiger Teil bei unserer Prüfung und in Zukunft den Unterlagen beizulegen.